

Der Gemeinde Eggermühlen zur Vervielfältigung unter den am 22. Aug. 74 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstückverzeichnis vom Gesch. B.4/Nr. 1136/74



Ausgefertigt Bersenbrück, den 22.8.1974

Katasteramt

Im Auftrage

[Signature]

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

- PLANBEREICHSGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GF)
- I II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE
- ←→ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ○ ABGRENZUNG DER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- STRASSENFLÄCHE
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- SICHTFELD (FREIZUHALTEN VON JEDLICHER NUTZUNG ÜBER 0.80 M HÖHE VON FAHRBAHNOBERKANTE)
- St STELLPLÄTZE
- △ NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

Gemeinde Eggermühlen
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE EGGERMÜHLEN HAT AM 19.12.1973 GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

EGGERMÜHLEN, DEN 1.10.1975

ERST. STELLV. BÜRGERMEISTER *geo. Schulte* GEMEINDEDIREKTOR *(S.) geo. Jucker*

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFTRAGE

OSNABRÜCK, DEN 28.8.1974 *geo. Rhode* LTD. BAUDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 17.7.75 BIS 18.8.75 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 9.7.75 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

EGGERMÜHLEN, DEN 1.10.1975

ERST. STELLV. BÜRGERMEISTER *geo. Schulte* GEMEINDEDIREKTOR *(S.) geo. Jucker*

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 20.8.75 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE EGGERMÜHLEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. EGGERMÜHLEN, DEN 1.10.1975

ERST. STELLV. BÜRGERMEISTER *geo. Schulte* GEMEINDEDIREKTOR *(S.) geo. Jucker*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) mit Verfügung vom 29. Okt. 1975 genehmigt worden.

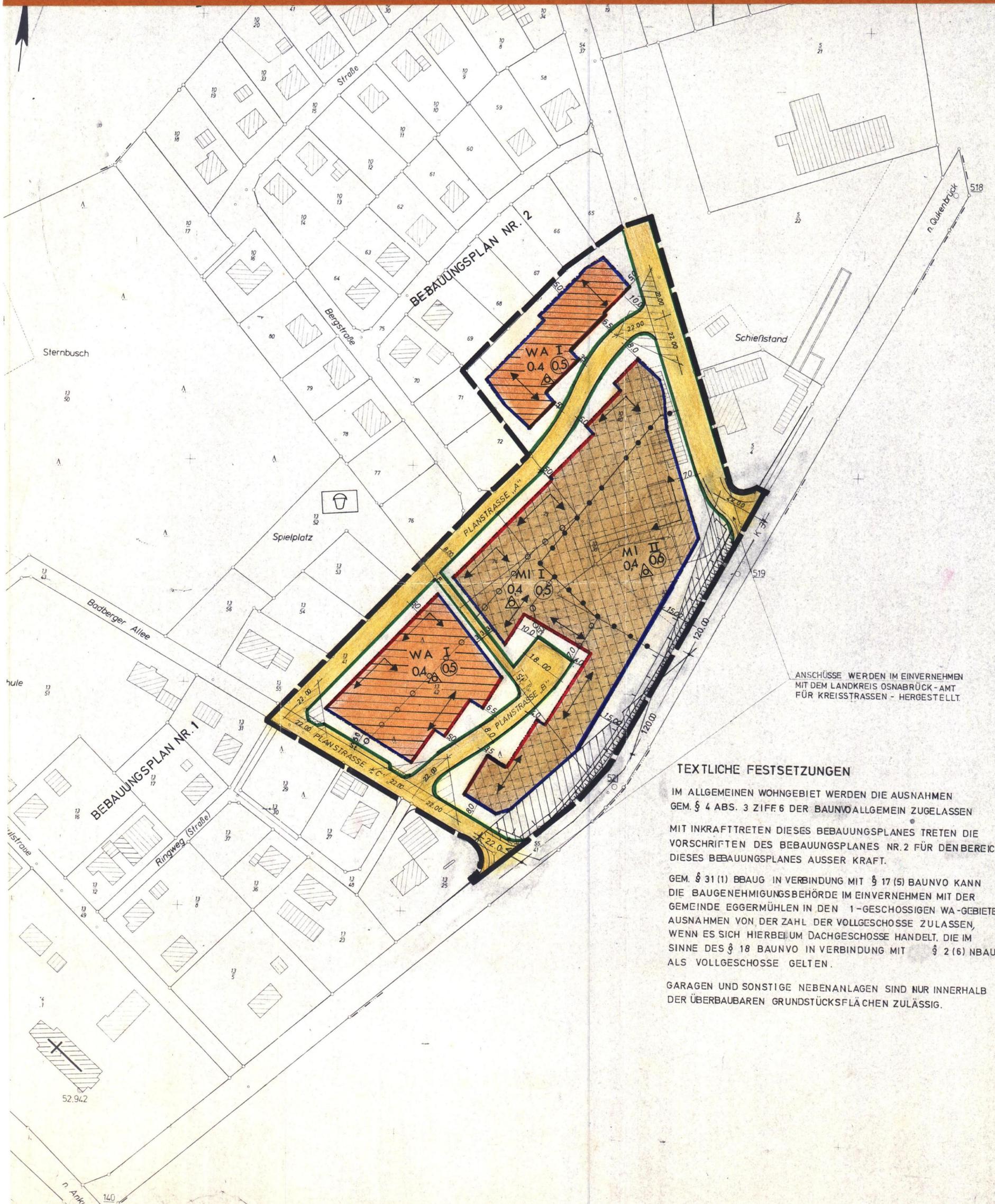
Osnabrück, den 29. Okt. 1975 Der Regierungspräsident

1. A. gez. Häger

(Siegel)

DIE MIT VORSTEHENDER VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEB.-PLAN IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG.

EGGERMÜHLEN, DEN GEMEINDEDIREKTOR



ANSCHÜSSE WERDEN IM EINVERNEHMEN MIT DEM LANDKREIS OSNABRÜCK - AMT FÜR KREISSTRASSEN - HERGESTELLT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WERDEN DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 6 DER BAUNVO ALLGEMEIN ZUGELASSEN. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN DIE VORSCHRIFTEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DEN BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

GEM. § 31 (1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EGGERMÜHLEN IN DEN 1-GESCHOSSIGEN WA-GEBIETEN AUSNAHMEN VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZULASSEN, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.

GARAGEN UND SONSTIGE NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.